

Anwaltsprüfung Zivilrecht schriftlich vom 22. August 2022

Herr Fritz Suter, seines Zeichens einziger Verwaltungsrat der ZBB Handels AG, Hinterer Steisteg 1, 6430 Schwyz, erscheint heute bei Ihnen in der Kanzlei und unterbreitet folgende Fragestellung:

Die ZBB Handels AG (nachfolgend **ZBB**)¹ hat am 17. Februar 2021 mit der PAP Packaging Switzerland AG (nachfolgend **PAP**)², Sihlbruggstrasse 10, 6345 Neuheim, einen Vertrag über die Abnahme von Etikettenabfällen abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde namens der PAP mit der Firma „PAP Packaging Zug“ durch die Herren Peter Müller und Franz Heinzer unterzeichnet, ohne Referenz zur Rechtsform. Der PAP-Konzern beschreibt alle seine Produktionsstätten für Verpackungspapiere in Europa mit „PAP Packaging“ und fügt dann den Ortsnamen des Standortes hinzu. Bei Herrn Müller handelt es sich um den zeichnungsberechtigten Vizepräsidenten des Verwaltungsrates der PAP, bei Herrn Heinzer um einen (ehemaligen) Zeichnungsberechtigten (KU zu zweien) der PAP.

Die Parteien haben sich im Spätsommer 2020 mehrfach mündlich und telefonisch über den Abschluss des Vertrages unterhalten. Die PAP Packaging Zug hat mit Email vom 23. September 2020 ihren Wunsch auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der ZBB bekräftigt:

¹ Die ZBB ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Schwyz. Sie bezweckt den Handel mit Roh- und Hilfsstoffen; die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen sowie gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder gründen.

² Die PAP ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Neuheim ZG. Sie bezweckt die Herstellung, Verarbeitung und Verkauf von Papier, Karton und Wellpappe; die Gesellschaft kann Finanzierungsgeschäfte zugunsten anderer Gesellschaften, die mit ihr rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind, tätigen, für Verbindlichkeiten solcher Gesellschaften Sicherheiten stellen, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie Immobilien erwerben, belasten und veräussern.

„Die PAP Packaging Zug ist an der Entsorgung sämtlicher Preconsumer Etikettenabfälle (ca. 5500 t/a) der Druckerei Engelhard, Karlsruhe, interessiert und kann dies aufgrund des Netzwerkes des PAP-Konzerns auch garantieren. Wir würden uns einen mehrjährigen Kontrakt wünschen, bei dem wir zu einem noch zu vereinbarenden fixen ab Werk Preis die Abholung durch uns beauftragte Spediteure organisieren.“

PAP Packaging Zug wünschte noch zusätzliche Entsorgungsarbeiten betreffend Engelhardt-Druck GmbH zu übernehmen:

„Darüber hinaus können wir uns auch eine Entsorgung der Lohndruckereien der Firma Engelhard vorstellen. Mit der Bitte, dass in diesem Fall der Transport zu marktüblichen Preisen durch die Firma Engelhard organisiert wird.“

Und schliesslich:

„Wir würden uns über eine zukünftige Zusammenarbeit freuen und stehen für weitere Gespräche mit Ihnen jederzeit zur Verfügung.“

Die Parteien haben dann am 17. Februar 2021 den Vertrag mit einer fixen Vertragsdauer von fünf Jahren (vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026) abgeschlossen. Darin hat sich die PAP Packaging Zug in Ziffer 3 gegenüber der ZBB verpflichtet, „den gesamten Etikettenbedruckstoff-Ausschuss zu übernehmen, wie er zeitlich und mengenmässig in der/den Druckereien anfällt.“ Die ZBB ihrerseits hat sich in Ziffer 4 verpflichtet, „PAP Packaging Zug den gesamten Etikettenbedruckstoff-Ausschuss der vertraglich festgelegten Anfallstellen zu liefern resp. zur Verfügung zu stellen.“ Der Vertrag hielt in Ziffer 7 weiter fest, dass die Engelhardt-Druck GmbH, Karlsruhe, Deutschland, die Lieferung der anfallenden Ausschussmengen ab 1. Januar 2022 zusichert. Die Parteien haben in Ziffer 9 die anfallende Menge mit ca. 5'300 Tonnen/Jahr veranschlagt; als

Preis/Tonne Etikettenbedruckstoff-Ausschuss wurden CHF 75.00 (unverzollt, unversteuert) vereinbart.

Mit Einschreiben vom 22. November 2021 kündigte die PAP Packaging Zug den Vertrag vom 17. Februar 2021 unter Berufung auf wichtige Gründe sowie auf Irrtum fristlos. Zum wichtigen Grund hält PAP Packaging Zug fest:

„Unser einziges Werk, welches diesen Ausschuss bearbeiten kann, muss aus wirtschaftlichen Gründen (ruinöse Preis- und Kostenentwicklung des Marktes) per 31. Dezember 2021 geschlossen werden. Dieser Schliessungsentscheid ist definitiv und unabänderbar. Unsere anderen Werke sind aus technischen Gründen nicht in der Lage, die Entsorgung zu übernehmen.“

Weiter legt die PAP Packaging Zug dar:

„Dieser Schliessungsentscheid war für uns zudem beim Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und stellt somit einen wesentlichen Irrtum dar, der zur vorliegenden Kündigung berechtigt.“

Die ZBB wies die Kündigung der PAP Packaging Zug mit Schreiben vom 26. November 2021 als unrechtmässig zurück. Ferner wurde PAP Packaging Zug darüber in Kenntnis gesetzt, dass der ZBB durch den Vertragsbruch ein enormer finanzieller Schaden entsteht. Letztlich hat die ZBB die Anlieferung der Ausschussmengen (weiterhin) angeboten.

Im Februar 2022 hat die Engelhardt-Druck GmbH die ZBB zu einer definitiven Lösung gedrängt. In der Folge fand am 7. März 2022 ein Gesprächstermin bei der PAP in Neuheim statt. Die ZBB wurde durch Herrn Suter und den damaligen Rechtsvertreter vertreten. Auf ausdrückliche Frage dieses Rechtsvertreters wies die PAP Packaging Zug die Abnahme der Ausschussware definitiv zurück. Herr Müller führte weiter aus, dass die

PAP Packaging Zug die Ware nicht abnehmen will und kann. Zudem sei eine Abnahme innerhalb des PAP-Konzerns nicht möglich.

Der Rechtsvertreter der ZBB teilte der PAP per 10. März 2022 mit, dass die ZBB – gestützt auf die Besprechung vom 7. März 2022 – auf die Leistung verzichte und Schadenersatz verlange. Gleichzeitig setzte der Rechtsvertreter der PAP eine Zahlungsfrist (30 Tage) zur Bezahlung von CHF 2'052'912.50 an. Dieser Forderungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen: Gemäss Vertrag vom 17. Februar 2021 ist PAP verpflichtet, die bei der Lieferantin der ZBB (i.e. Engelhardt-Druck GmbH) im Durchschnitt der letzten drei Jahre anfallenden Abfälle abzunehmen; im Vertrag wurde eine jährliche Liefermenge von 5'300 Tonnen genannt. Die jährlichen Liefermengen der ZBB betragen in den letzten drei Jahren 5'274.56 Tonnen (2021), 5'416.75 Tonnen (2020) und 5'731.99 Tonnen (2019), was einem Durchschnitt von 5'474.43 Tonnen entspricht. Multipliziert man diesen Durchschnitt von 5'474.43 Tonnen mit dem vereinbarten Preis/Tonne von CHF 75.00 und mit der Zeitdauer von 5 Jahren, erhält man den Schadensbetrag von CHF 2'052'912.50.

Der vertraglich mit der PAP vereinbarte Abnahmepreis beträgt CHF 75.00/Tonne. Die ZBB ihrerseits hat mit ihrer Lieferantin Engelhardt-Druck GmbH den Abnahmepreis am 20. Januar 2022 mit CHF 38.00/Tonne vertraglich festgelegt (Laufzeit: Ebenfalls fünf Jahre). Mit Schreiben vom 25. März 2022 hat die Engelhardt-Druck GmbH die effektive Liefermenge für das Geschäftsjahr 2022 mit 5'521 Tonnen schriftlich gegenüber ZBB bestätigt.

Die PAP liess sich im Anschluss daran nicht mehr vernehmen. In der Folge hat die ZBB, handelnd durch Herrn Suter, die PAP über CHF 400'000.00 samt Zins von 5% ab 9. April 2022 betrieben (Zahlungsbefehl der Betriebsamtes Menzingen/Neuheim vom 10. Mai 2022 in der Betreuung Nr. 11'201). PAP Packaging Zug hat per 13. Mai 2022 Rechtsvorschlag erhoben.

Gestützt auf das von ZBB direkt gestellte Schlichtungsgesuch vom 23. Mai 2022 fand die Schlichtungsverhandlung am 30. Juni 2022 ergebnislos vor dem Friedensrichteramt Neuheim statt. Die ZBB/Herr Suter will gerichtlich gegen die PAP vorgehen, möchte aber aus Kostengründen nicht «auf tutti» gehen, sondern nur «portionsweise» Klage gegen PAP erheben.

Aufgabe: Entwerfen Sie die Klageschrift für Ihre Klientin ZBB an das (erstinstanzliche) zuständige Gericht (Rubrum, Rechtsbegehren, Formelles, Materielles, Beweismittelverzeichnis). Ihre materiellen Ausführungen sind zu substantiieren (inkl. Nennung Beweismittel). Letztlich sind Ausführungen zur rechtlichen Anspruchsgrundlage zu machen. (Allfällige) Argumente der Gegenseite sind in der Klage ebenfalls zu behandeln.

* * * * *

Ich wünsche Ihnen viel Glück und Erfolg. Ich ersuche Sie, Ihren Schriftsatz konzis sowie sprachlich und darstellerisch (Layout) ansprechend abzufassen.

Hilfsmittel:

- OR, ZGB, ZPO, GOG, Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege, Verordnung über den Anwaltstarif.

Zug, 16. August 2022/RA Sandro G. Tobler

Kanton Zug – Schriftliche Anwaltsprüfung vom 24. August 2022

Strafrecht und Strafprozessrecht

Hinweise

- Lesen Sie den Sachverhalt und die Fragen zunächst sorgfältig durch und beginnen Sie erst danach mit dem Verfassen der Lösung.
- Geben Sie auf jede Frage eine präzise Antwort und vermeiden Sie "Auswahlensendungen". Die Antworten sind zu begründen.
- Teilen Sie die Zeit gut ein und berücksichtigen Sie dabei auch die Gewichtung der Bewertung:
 - Frage 1: 1 Punkt
 - Frage 2: 9 Punkte
 - Frage 3: 4 Punkte
 - Frage 4: 1 Punkt
 - Frage 5: 7 Punkte
- Falls der Sachverhalt Ihres Erachtens noch weiterer Klärung bedarf, nehmen Sie eine lebensnahe Auslegung vor und erwähnen dies in der Lösung.

Gesetzestexte

Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsorganisationsgesetz, Bundesgesetz über den Datenschutz

Beilage

Strafanzeige der Genossenschaft Migros Luzern gegen A vom 05.08.2022 (ohne die in der Anzeige erwähnten Beilagen)

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Sachverhalt

Der Mitarbeiter D des Rechtsdienstes der Genossenschaft Migros Luzern verfasste die beiliegende Strafanzeige im Auftrag von L, Leiter des internen Inspektorats. L unterzeichnete die Strafanzeige sowie die Strafanträge und legte sie mit dem Vermerk "bitte kopieren und versenden" ins interne Postfach von D.

1. Wohin musste D die Strafanzeige schicken?

Der Fall wurde Staatsanwältin B zugeteilt. Sie beauftragte die Polizei mit den Ermittlungen. In der polizeilichen Einvernahme vom 12.08.2022 sagte A aus, beim ersten Mal habe er die Fleischwaren absichtlich nicht gescannt. Dies sei ihm danach zu riskant gewesen, zumal er festgestellt habe, dass beim Subito Self-Checkout immer ein/e Migros-Angestellte(r) anwesend sei, um zu kontrollieren, ob die Kunden alle Artikel einscannen. Daher habe er die anderen Male jeweils in der Gemüse- und Früchteabteilung eine kleine Menge einer Frucht oder eines Gemüses abgewogen, wieder zurückgelegt und die Waagenbons der Fleisch- bzw. Fischpakete mit den "günstigeren" Barcodes überklebt.

2. Wegen welchem Straftatbestand/wegen welcher Straftatbestände hat sich A strafbar gemacht?

Nach der polizeilichen Einvernahme will die Polizei A erkennungsdienstlich erfassen (Foto, Fingerabdrücke, Signalement). A verweigert sich dieser Massnahme. Die Staatsanwältin ordnet diese daher in einer Verfügung an.

- 3.1. Formulieren Sie die korrekte Rechtsmittelbelehrung, die in der Verfügung enthalten sein muss.
- 3.2. Wie wird die zuständige Rechtsmittelinstanz entscheiden?

A ist kaufmännischer Angestellter. Er ist seit mehr als einem Jahr arbeitslos. Er befürchtet, ein Eintrag im Strafregister könnte der Stellensuche hinderlich sein. Daher beauftragt er Sie mit der Verteidigung. Sie stellen einen Antrag auf Akteneinsicht in die gesamten Verfahrensakten.

4. Wird Ihrem Gesuch um Akteneinsicht stattgegeben?

Anlässlich der zweiten Besprechung mit A lässt Sie dieser wissen, dass er zufolge seiner langandauernden Arbeitslosigkeit nur über geringfügige finanzielle Mittel verfüge. Er bekomme nur noch Sozialhilfebeiträge, die sein Existenzminimum jedoch nicht decken würden. Er will von Ihnen wissen, ob er Anspruch habe auf einen vom Staat bezahlten Verteidiger.

Zudem äussert A Ihnen gegenüber, er sei sehr verärgert über das Vorgehen der Polizei. Er habe die Vorwürfe bei der Polizei nur eingestanden, weil man ihm die Videosequenzen vorgespielt habe. Nun habe er – aufgrund eines Tipps eines Kollegen – im Internet recherchiert und herausgefunden, dass die von der Genossenschaft Migros Luzern eingereichten Videoaufnahmen gar nicht als Beweismittel gegen ihn verwendet werden dürften.

- 5.1. Erörtern Sie in einem Schreiben an A die Chancen eines Antrags auf amtliche Verteidigung.
- 5.2. Nehmen Sie im Schreiben an A zudem Stellung zur Frage der Verwertbarkeit der Videoaufnahmen.

Zug, im August 2022 / Regula Schlauri

**Genossenschaft Migros Luzern
Geschäftssitz Dierikon**

Strafanzeige gegen A, wohnhaft Bahnhofstrasse, Luzern, wegen geringfügigen Betrugs mehrfach und geringfügigen Diebstahls

Tatort:

MM Metalli Zug, Baarerstrasse 22, 6300 Zug

Tatzeit:

08.07.2022, 18:41 Uhr (geringfügiger Diebstahl)

09.07.2022, 15:31 Uhr (geringfügiger Betrug)

15.07.2022, 17:46 Uhr (geringfügiger Betrug)

02.08.2022, 17:14 Uhr (geringfügiger Betrug)

03.08.2022, ca. 18:00 Uhr (geringfügiger Betrug)

Beschuldigter:

A, wohnhaft Bahnhofstrasse, Luzern

Geschädigt:

Genossenschaft Migros Luzern, vertreten durch:

L, Leiter internes Inspektorat

Industriestrasse 2, Postfach, 6036 Dierikon

Deliktsgut:

08.07.2022: Fleisch von der Theke im Wert von CHF 75.00 (Barcode 274487252058)

09.07.2022: Fleisch von der Theke im Wert von CHF 52.40 (Barcode 276145102057)

15.07.2022: Fisch von der Theke im Wert von CHF 45.60 (Barcode 273529152035)

02.08.2022: Fleisch von der Theke im Wert von CHF 89.90 (Barcode 275667212046)

03.08.2022: Fisch von der Theke im Wert von CHF 78.60

Tatvorgehen:

08.07.2022:

A begab sich in die Filiale Metalli und tätigte Einkäufe. Um 18:41 Uhr bezog er an der Fleischtheke einen Sack mit drei verschiedenen Fleischprodukten, welche ihm der Fleischverkäufer übergab (Barcode 274487252058). Um 18:48 Uhr begab sich A an die Self-Checkout Kasse 302. Obwohl er den Fleischsack über den Scanner zieht, ist dieser nicht auf dem Kassenzettel ausgewiesen und somit nicht bezahlt. Ob dies vorsätzlich geschah, kann auf dem Video nicht beurteilt werden.

09.07.2022:

A begab sich in die Filiale Metalli und tätigte Einkäufe. Um 15:31 Uhr bezog er an der Fleischtheke einen Sack mit drei verschiedenen Fleischprodukten, welche ihm der Fleischverkäufer übergab (Barcode 276145102057). Um 15:35 Uhr begab sich A an die Self-Checkout Kasse 305. Auf den Videoaufnahmen ist ersichtlich, wie er alle Artikel scannt. An der Position des Fleischsacks erscheint auf dem Kassenzettel der Preis für Bananen in Höhe von CHF 2.40. Daher ist anzunehmen, dass der Barcode des Fleischsacks mit einem Barcode von Bananen überklebt wurde.

15.07.2022:

A begab sich in die Filiale Metalli und tätigte Einkäufe. Um 17:46 Uhr bezog er an der Fischtheke einen Sack mit diversen Fischwaren, welche ihm der Fischverkäufer übergab (Barcode 273529152035). Um 17:50 Uhr begab sich A an die Self-Checkout Kasse 306. Auf den Videoaufnahmen ist ersichtlich,

wie er alle Artikel scannt. An der Position des Fischesacks erscheint auf dem Kassenzettel der Preis für Tomaten in Höhe von CHF 5.60. Daher ist anzunehmen, dass der Barcode des Fischesacks mit einem Barcode von Tomaten überklebt wurde.

02.08.2022:

A begab sich in die Filiale Metalli und tätigte Einkäufe. Um 17:14 Uhr bezog er an der Fleischtheke einen Sack mit fünf Fleischwaren, welche ihm der Fleischverkäufer übergab (Barcode 275667212046). Um 17:19 Uhr begab sich A an die Self-Checkout Kasse 303. Auf den Videoaufnahmen ist ersichtlich, wie er alle Artikel scannt. An der Position des Fleischsacks erscheint auf dem Kassenzettel der Preis für Nektarinen in Höhe von CHF 4.90. Es ist anzunehmen, dass der Barcode des Fleischsacks mit einem Barcode von Nektarinen überklebt wurde.

03.08.2022:

A bezog an der Fischtheke Fisch im Wert von CHF 78.60, wobei die Verpackung mit einem Barcode versehen war. Danach begab sich A zur Früchteabteilung und wog zwei Äpfel ab (Preis CHF 1.60). Mit diesem Barcode überklebte er den Original-Barcode auf dem Fischpaket. Die Äpfel legte er diskret in die Auslage zurück. A scannte das Fischpaket und die weiteren Einkäufe an einer Self-Checkout Kasse. Diese Beobachtungen machten die Mitarbeiter vor Ort, welche A nach dem Zahlvorgang anhielten und kontrollierten.

System Waagenbon:

Durch den Verkäufer bei der bedienten Theke wird die Ware auf der elektronischen Waage gewogen. Sobald die Wägung fertig ist, wird diese abgeschlossen und das System erstellt einen Waagenbon (Barcode). Dieser Waagenbon wird als Klebeetikette an der Verpackung (Sack) der Ware angeklebt. Bei der Bezahlung wird durch die Kassierende oder bei Subito durch den Kunden selber der Waagenbon gescannt. Sobald diese Ware dann bezahlt ist, bucht das System den Waagenbon als bezahlt ab. Dann erscheint er nicht auf der Liste „Offene Waagenbon“.

Bezahlsystem Subito Self-Checkout:

Die Genossenschaft Migros Luzern setzt in den Filialen MM Metalli Zug und MMM Zugerland Steinhäusern unter anderem das Bezahlssystem Subito Self-Checkout ein. Bei diesem System kann der Kunde nach dem Einkaufen in der Filiale an eine Zahlstation gehen, wo er seine Artikel selber einscannen und bezahlen kann. Er kann dabei seine Cumulus-Nummer angeben oder nicht. Der Kunde hat weiter die Möglichkeit Artikel, welche er gescannt hat, wieder zu stornieren. Nach Abschluss des Scannens kann er die gescannten Artikel an der Zahlstation bargeldlos bezahlen. Das heisst er bezahlt mit Zahl-, Maestro-, oder Kreditkarten etc. Bei diesem System können Kunden anhand der Cumulus-, Bezahlkarten-, und der Videodaten erkannt werden.

Videoaufzeichnungen:

Die Videoaufzeichnungen für die Fälle 08.07.2022, 09.07.2022, 15.07.2022 und 02.08.2022 liegen bei. Bitte senden Sie beide USB-Sticks nach Gebrauch mit dem beiliegenden Rücksendecouvert zurück. In sämtlichen Filialen der Genossenschaft Migros Luzern werden die Kunden mit Schildern auf die Videoüberwachung hingewiesen.

Beilagen (liegen der Prüfung NICHT bei):

- 1 USB-Stick
- 4 Listen offene Waagenbon
- 4 Waagenbon
- 4 Kassenzettel
- 5 rechtsgültig unterzeichnete Strafanträge, dat. 05.08.2022

Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 26. August 2022

Sachverhalt

Felix Püntener ist Inhaber des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens «Güggelihof Püntener, Inhaber Felix Püntener» mit Sitz in Baar. Felix Püntener wohnt mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in der Betriebsliegenschaft am Unterfeldweg 1 in 6340 Baar. Über sein Einzelunternehmen übt er verschiedene betriebliche Tätigkeiten aus:

- Geflügelzucht
- Handel mit Geflügelprodukten
- Schulbusbetrieb
- Vermietung eines Ferienhauses / Ferienlagers mit 20 Schlafplätzen

Aufgrund der Grösse des Unternehmens und im Hinblick auf die spätere Nachfolgeregelung soll das Einzelunternehmen rückwirkend per 1.7.2022 in zwei Aktiengesellschaften umstrukturiert werden – in die «Güggelihof AG» und die «Püntener Schulbusbetrieb AG» (je mit einem Aktienkapital von CHF 100'000). Die Betriebsteile Geflügelzucht und Handel mit Geflügelprodukten sollen dabei in die «Güggelihof AG» sowie die Betriebsteile Schulbus und Vermietung Ferienhaus sollen dabei in die «Püntener Schulbusbetrieb AG» überführt werden. Weitere Informationen können Sie der beiliegenden Bilanz des Einzelunternehmens entnehmen.

Aufgabe

Erstellen Sie die Unterlagen zur Umsetzung und zum Vollzug der im Sachverhalt beschriebenen Umstrukturierung (inkl. Anmeldungen). **Nicht** zu erstellen sind Unterlagen, die von Dritten beigebracht bzw. erstellt werden müssen, Formulare, Statuten und externe Publikationen. Diese Unterlagen sind jedoch an der korrekten Stelle zu erwähnen. Wo nötig, erstellen Sie die entsprechenden Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde.

Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten. Fehlende Details (Beträge, Namen, Adressen, weitere Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen.

Beilagen / Hilfsmittel

OR / ZGB, FusG, HRegV, GBV, Zuger Beurkundungsgesetz

Viel Erfolg!

Daniel Grunder

Bilanz per 30.06.2022				
	Einzelunternehmen	Anteil Betriebsteil	Anteil Betriebsteil	
	Güggelihof Püntener	Geflügelzucht +	Schulbus +	
		Handel	Ferienhaus	
AKTIVEN				
Flüssige Mittel	35'000.00	20'000.00	15'000.00	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	152'000.00	100'000.00	52'000.00	
Delkredere	-22'800.00	-15'000.00	-7'800.00	
Vorräte und angefangene Arbeiten				
Warenbestand Geflügelprodukte	30'000.00	30'000.00	0.00	
Warenbestand Geflügel	241'000.00	241'000.00	0.00	
Umlaufvermögen	435'200.00	376'000.00	59'200.00	
Finanzanlagen				
Aktien Geflügelverarbeitungs-AG	7'000.00	7'000.00	0.00	
Mobile Sachanlagen				
Betriebseinrichtung Geflügelverarbeitung	370'000.00	370'000.00	0.00	
Fahrzeuge	183'000.00	63'000.00	120'000.00	
Marke "Baarer Güggeli"	pm	pm	-	
Immobilie Sachanlagen				
Immobilien Geflügelfarm (Unterfeldweg 1, Baar)	2'475'000.00	2'475'000.00	0.00	
Immobilien Ferienhaus (Unterfeldweg 3, Baar)	600'000.00	0.00	600'000.00	
Anlagevermögen	3'635'000.00	2'915'000.00	720'000.00	
TOTAL AKTIVEN	4'070'200.00	3'291'000.00	779'200.00	
PASSIVEN				
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen				
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	58'000.00	40'500.00	17'500.00	
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten				
Abrechnungskonto MWST	30'000.00	22'000.00	8'000.00	
Passive Rechnungsabgrenzung				
Passive Rechnungsabgrenzung	23'000.00	18'000.00	5'000.00	
Kurzfristiges Fremdkapital	111'000.00	80'500.00	30'500.00	
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten				
Darlehen Felix Püntener	300'000.00	300'000.00		
Hypothek	1'600'000.00	1'400'000.00	200'000.00	
Langfristiges Fremdkapital	1'900'000.00	1'700'000.00	200'000.00	
Total Fremdkapital	2'011'000.00	1'780'500.00	230'500.00	
Eigenkapital	2'059'200.00	1'510'500.00	548'700.00	
TOTAL PASSIVEN	4'070'200.00	3'291'000.00	779'200.00	